

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG), Teil 1

Im BBiG werden grundlegende Rechte und Pflichten von Ausbilderinnen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Bestimmungen zur Vergütung, Probezeit und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet,

- sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des erforderlich ist,
- die ihnen übertragenen Arbeiten auszuführen,
- den Weisungen der Ausbilder, Ausbilderinnen oder weisungsbefugten Personen zu folgen,
- die für den Betrieb geltende zu beachten,
- alle Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Instrumente zu behandeln,
- alle Betriebsgeheimnisse für sich zu behalten,
- einen schriftlichen oder Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen.



Illustration: Michael Hüter

Die Vergütung der Auszubildenden muss am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt werden und sie muss jährlich steigen. Dank der 2020 in Kraft getretenen Neuerung haben auch Auszubildende den Anspruch auf eine angemessene

Die Probezeit beträgt zwischen mindestens und höchstens vier

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsvertrags, spätestens mit Bestehen der Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis kann höchstens um ein verlängert werden, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht.

Arbeitsauftrag:

Ergänzen Sie die Lücken sinnvoll, indem Sie das passende Wort in die Lücke eintragen.

Ausbildungsziels – einem – elektronischen – Jahr – Monaten – Ordnung – pfleglich – sorgfältig – spätestens – Mindestvergütung